

**Stellungnahme von Dr. Michael Ritzau im Rahmen der
Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und
anderer Vorschriften BT-Drucksache 19/23491**

Aachen, 13.11.2020

Die umfassende Aufnahme zusätzlicher Vorhaben auf Basis des von der Bundesnetzagentur genehmigten Netzentwicklungsplans 2019-2030 in den Bundesbedarfsplan wird ausdrücklich begrüßt. Die grundsätzliche Berücksichtigung des erhöhten Ziels für den Ausbau der erneuerbaren Energien von 65% Anteil am Bruttostromverbrauch ist entscheidend zur Unterstützung der grundlegenden Transformation des Energiesystems. Die Anhebung des Offshore-Ausbauziels auf 20 GW im Jahr 2030 erfordert ebenfalls eine robuste Netzausbauplanung.

Hierbei ist anzumerken, dass der im Netzentwicklungsplan 2019-2030 angenommene Stromverbrauch am unteren Ende der zu erwartenden Bandbreite liegt. Durch einen verstärkten Ausbau der Elektromobilität und die Elektrifizierung weiterer Energiesektoren ist eine Erhöhung der Stromnachfrage über die Annahmen im Szenariorahmen hinaus durchaus wahrscheinlich (vgl. hierzu u.a. „dena-Leitstudie Integrierte Energiewende“¹). Hierdurch würde der Netzausbaubedarf des Übertragungsnetzes im Netzentwicklungsplan tendenziell unterschätzt, da in einem solchen Szenario ein höherer EE-Ausbau erfolgen muss, um das 65%-Ziel zu erreichen. Auch vor diesem Hintergrund ist die zeitgerechte Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen alternativlos. Auch müssten die EE-Ausbauziele noch weiter nach oben angepasst werden.

Im Sinne einer vorausschauenden Planung sollten daher Optionen zur Verlegung von Leerrohren – wie im Gesetzentwurf grundsätzlich angelegt – in der Praxis auch umfangreich berücksichtigt werden. Hierdurch könnten – aus sich später als nicht ausreichend erweisenden Annahmen resultierende – Unterschätzungen des Ausbaubedarfs abgeschwächt und ein Ausbremsen der Energiewende aufgrund des zeitaufwendigen Ausbaus des Übertragungsnetzes minimiert werden.

Weiterhin kann eine Erweiterung der vorausschauenden Planung dazu beitragen die Akzeptanz für Netzausbauvorhaben zu erhöhen, da die Anzahl erforderlicher Eingriffe reduziert werden kann. Es erscheint darüber hinaus plausibel, eine solche Regelung – wo in der Praxis auf Basis der räumlichen Gegebenheiten möglich und sinnvoll – auch auf Freileitungskorridore auszudehnen.

Ein weiteres wesentliches Ziel der vorgelegten Netzausbauplanung muss die zeitgerechte Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen sein. In den Vereinbarungen „Tempo für den Netzausbau“² sowie „Mehr Strom vom Meer“³ haben sich Übertragungsnetzbetreiber und Politik auf Zieltermine für die Fertigstellung der bereits im Bundesbedarfsplan festgelegten Maßnahmen ausgesprochen. Es wird dringend empfohlen, durch ein konsequentes Monitoring und entsprechende Unterstützung „vor Ort“ sicher zu stellen, dass die geplanten Inbetriebnahmezeitpunkte realisiert werden können. Insoweit wird dringend davon abgeraten, Umplanungen vorzunehmen, wenn dadurch zeitliche Ziele gefährdet werden. Jede weitere Verzögerung des Netzausbaus wird unweigerlich einen Anstieg der Kosten für Engpassmanagementmaßnahmen, wie Redispatch und Einspeisemanagement, zur Folge haben.

Weitere Möglichkeiten zur Beschleunigung des Netzausbaus liegen unter anderem in der zusätzlichen Aufnahme von Umspannwerken, die Teil von planfeststellungspflichtigen HöS-Leitungsbauvorhaben sind, in die erstinstanzlicher Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen von §6 Satz 2 BBPlG.

¹ <https://www.dena.de/themen-projekte/projekte/energiesysteme/dena-leitstudie-integrierte-energiewende/>

² https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/tempo-fuer-den-netzausbau.pdf?__blob=publicationFile&v=4

³ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/offshore-vereinbarung-mehr-strom-vom-meer.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Darüber hinaus begrüßen wir den vom Bundesrat geforderten und von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Verzicht einer Bundesfachplanung für die Vorhaben Nr. 78 (DoIWin 4) und Nr. 79 (BorWin 4), um eine zeitlich parallele Ausführung der Offshore-Netzanbindungsleitungen mit dem Vorhaben 1 des Bundesbedarfsplangesetzes zu befördern.

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019-2030 hat die Bundesnetzagentur neben den in den Gesetzentwurf für das Bundesbedarfsplangesetz aufgenommenen Leitungsvorhaben einen Bedarf für eine Vielzahl von Anlagen zur Blindleistungskompensation festgestellt. Diese Anlagen dienen der Verbesserung der Spannungshaltung und Spannungsstabilität und sind zentral zur Ermöglichung einer verstärkten Erdverkabelung von AC-Leitungsvorhaben. Darüber hinaus legen insbesondere die vorgesehenen regelbaren Kompensationsanlagen die Grundlage für die zusätzlich zum Netzausbau erforderliche Höherauslastung des 380-kV-Drehstromnetzes, da die einzelnen Netzbetriebsmittel hierbei näher an ihren Belastbarkeits- und Stabilitätsgrenzen betrieben werden. Hierbei erscheint es sachgerecht, den Netzbetreibern eine ausreichende Flexibilität bezüglich der konkreten Standortwahl zu ermöglichen, weswegen eine standortscharfe Auflistung im Bundesbedarfsplanungsgesetz auf Grund einer dann fehlenden Flexibilität eher hinderlich wäre.

Daneben ist sicher zu stellen, dass die von den Netzbetreibern beantragten und durch die Bundesnetzagentur genehmigten Netzbooster-Anlagen umgesetzt werden. Diese stellen einen wichtigen Bestandteil für ein innovatives Systemführungskonzept dar, welches die Höherauslastung des Übertragungsnetzes ermöglicht indem das klassische präventive (n-1)-Kriterium um kurative Elemente erweitert wird, die eine kurzzeitige Überlastung des Netzes im Fehlerfall erlauben. Die Aufnahme in das Bundesbedarfsplanungsgesetz kann unter dem Gesichtspunkt sinnvoll sein, dass es sich hierbei um Maßnahmen handelt, welche die Auslastung des Übertragungsnetzes insgesamt erhöhen. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Standortfestlegung eine hinreichende Flexibilität sichergestellt werden muss, welche den Anforderungen an den Raumbedarf derartiger Netzbooster Rechnung trägt.

Um möglichst zeitnah zusätzliche Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieser Konzepte im realen Systembetrieb zu erhalten, wird empfohlen, dass die Finanzierung und der Betrieb dieser Pilotanlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber erfolgen darf. Dies erscheint vor dem Hintergrund sachgerecht, da es sich hier um innovative Betriebsmittel handelt, welche im Zeitbereich von Sekunden im Zugriff der Systemführung liegen müssen und eine hohe Sensibilität für die Systemsicherheit aufweisen.

Ein neben dem Netzausbau wesentlicher Baustein für den Erfolg der Energiewende ist die konsequente Umsetzung von Maßnahmen zur Höherauslastung der Netze. Hierzu wurden in der Studie von dena/B E T verschiedene Vorschläge aufgezeigt und in einem Stakeholder-Prozess diskutiert⁴. Es handelt sich hierbei um eine Kombination verschiedener Maßnahmen (witterungsabhängiger Freileitungsbetrieb, Umbeseilung mit Hochtemperaturleiterseilen, lastflussteuernde Betriebsmittel wie Phasenschieber oder Mitnahmeschaltungen) mit der Zielsetzung das Bestandsnetz höher und damit auch effizienter auszulasten. Die verschiedenen Maßnahmen zur Erhöhung der Auslastung des Übertragungsnetzes sollten auch weiterhin im Rahmen des Netzausbau-Monitorings der Bundesnetzagentur berücksichtigt werden, um die zeitnahe Umsetzung sicherzustellen. Insbesondere sollte die angedachte zeitgerechte Umsetzung bis zum Jahr 2023 konsequent nachgehalten werden.

⁴ https://www.dena.de/fileadmin/dena/Dokumente/Pdf/9209_Ergebnispapier_dena-Stakeholder-Prozess-Hoehere_Auslastung_Stromnetze.pdf

B E T

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf verwiesen, dass die dargestellten Maßnahmen zur Höherauslastung der Netze den Netzausbau auf Basis des NEP 2019-2030 nicht ersetzt. Nach unserer gutachtlichen Erfahrung werden im NEP bisher überwiegend nur „no-regret“ Maßnahmen genehmigt. Auch ist in den Netzberechnungen die vollständige Umsetzung dieser Maßnahmen bei der Bedarfsermittlung nach unseren Kenntnissen unterstellt, also mit einberechnet. Ohne die Maßnahmen zur Höherauslastung wäre der Netzausbaubedarf höher. Entsprechend der geplanten EEG-Novelle soll darüber hinaus beispielweise die Offshore-Leistung innerhalb von 10 Jahren von 20 GW auf 40 GW verdoppelt werden. Das sind 2 GW pro Jahr und entspricht einem HGÜ-System mit 525 kV und 2 GW Übertragungskapazität. Dies macht deutlich, dass neben den Maßnahmen zur Höherauslastung der Netze der Netzausbau unverzichtbar ist.